Mit. 1257/2014 (Amtsblatt 22/2014 vom 26.11.2014 mit redaktioneller Korrektur zum 01.12.2021)

Antragsverfahren (0)800–Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste

1. Rechtsgrundlage, Zweck der Regelung

Nach § 108 Abs. 1 Satz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, i. V. m. § 4 Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 05. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 121 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, teilt die Bundesnetzagentur Nummern an Betreiber von Telekommunikationsnetzen, Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Endnutzer zu. Nach § 5 Abs. 1 TNV kann die Bundesnetzagentur für Anträge auf Nummernnutzung insbesondere eine bestimmte Antragsform festlegen. Die Festlegungen sind zu veröffentlichen.

Diese Mitteilung enthält auf dieser Grundlage getroffene Festlegungen und eine Beschreibung des Antragsverfahrens für Rufnummern für das Angebot von entgeltfreien Telefondiensten.

Der Nummernplan für (0)800-Rufnummern für entgeltfreie Telefondienste ist in Form einer Allgemeinverfügung gesondert festgelegt (Verfügung Nr. 63/2014, Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 22 vom 26.11.2014) und bildet die Grundlage der Zuteilung und der Nutzung der Rufnummern.

2. Antragsform

Anträge sollen möglichst unter Verwendung der auf der Internetseite

http://www.bundesnetzagentur.de

bereitgestellten Anwendung beantragt werden (Online-Antrag). Dazu ist der Antrag (Anlage 1) auf der Internetseite über die Online-Anwendung auszufüllen und über das Internet an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Zusätzlich ist das ausgefüllte Formular auszudrucken, zu unterschreiben und an die folgende Adresse zu senden bzw. bei der folgenden Adresse abzugeben:

Bundesnetzagentur
Dienstleistungszentrum 22 Nürnberg
Standort Fulda
Marquardstr. 27-29
36039 Fulda

bzw. Telefax: (0)180 3 110900 (9 ct/min).

Im Sinne einer schnellen Bearbeitung sollen Anträge möglichst per Telefax übersandt werden.

Hilfsweise können Anträge auch ohne Verwendung der auf der Internetseite bereitgestellten Anwendung gestellt werden (Offline-Antrag). Dazu ist das Antragsformular der Bundesnetzagentur auszufüllen, zu unterschreiben und an die oben genannte Adresse zu senden bzw. bei der oben genannten Adresse abzugeben. Das Antragsformular ist auf der oben genannten Internetseite bereitgestellt und kann alternativ bei der oben genannten Adresse angefordert werden.

Wie das Antragsformular auszufüllen ist, ist im „Hinweisblatt (0)800“ erläutert (Anlage 2). Das Hinweisblatt ist ebenfalls auf der oben genannten Internetseite bereitgestellt und kann alternativ bei der oben genannten Adresse angefordert werden.

. . .

Die persönliche Abgabe bei der oben genannten Adresse ist an Arbeitstagen von montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich.

3. Bearbeitung der Anträge

3.1 Reihenfolge der Bearbeitung

Die Bearbeitung der Anträge richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Antrag vollständig vorliegt.

Per Post eingegangene Anträge gelten als um 12.00 Uhr eingegangen. Bei per Telefax eingegangenen Anträgen ist der im Empfangsbericht protokollierte Zeitpunkt des Empfangsbeginns maßgeblich. Bei persönlich abgegebenen Anträgen ist der Zeitpunkt des Empfangs maßgeblich.

Bei unvollständigen Anträgen wird dem Antragsteller eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er gebührenpflichtig abgelehnt.

Wenn ein Antragsteller zeitgleich mehrere Anträge stellt, darf ein und dieselbe Rufnummer nur in einem Antrag als Wunschrufnummer genannt werden. Sofern mehrere zeitgleiche Anträge mit derselben Wunschrufnummer eingehen, wird der zuerst bearbeitete Antrag berücksichtigt. Alle übrigen Anträge werden nicht berücksichtigt. Der Antragsteller wird hierüber informiert.

3.2 Wunschdatum

Im Antrag kann angegeben werden, zu welchem Datum die Zuteilung wirksam werden soll (Wunschdatum). Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Das Wunschdatum darf nicht mehr als 90 Tage nach dem Eingangsdatum des Antrags liegen.
- Bei Anträgen, die sich auf freigewordene Rufnummern beziehen (vgl. Abschnitt 4), darf das Wunschdatum nicht vor dem Stichtag gemäß Abschnitt 7 b) und nicht mehr als 90 Tage nach diesem Stichtag liegen.

Ist kein Wunschdatum angegeben, wird die Zuteilung zum frühestmöglichen Termin vorgenommen. Bei Anträgen mit einem unzulässigen Wunschdatum wird dem Antragsteller eine Frist zur Nachbesserung gesetzt. Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist nachgebessert, wird er gebührenpflichtig abgelehnt.

3.3 Berücksichtigung von Wunschrufnummern

Bei der Entscheidung über die zuzuteilende Rufnummer wird zunächst nur die Wunschrufnummer betrachtet.

Wenn mehrere Antragsteller die Zuteilung derselben Rufnummer zeitgleich beantragen, werden wie folgt Bevorrechtigungen eingeräumt:

Rang 1: Eingetragenes Schutzrecht

Bei der beantragten Rufnummer handelt es sich um eine Vanity-Nummer im Sinne des Abschnitts 5 und der Antragsteller hat ein eingetragenes Schutzrecht an einem mittels der Teilnehmerrufnummer darstellbaren Begriff. Das Schutzrecht muss zum Zeitpunkt der Beantragung der Rufnummer bereits mindestens 90 Tage bestehen. Die Bevorrechtigung gilt auch, wenn eine Marke oder eine geschützte geschäftliche Bezeichnung nicht aus einer

Umsetzung gemäß Abschnitt 5 hervorgeht, sondern unmittelbar einer bestimmten, in der Rufnummer enthaltenen Ziffernfolge entspricht. Zum Nachweis des Schutzrechtes ist dem Antrag eine aussagekräftige Urkunde oder Bescheinigung beizufügen.

Rang 2: Namensrecht

Bei der beantragten Rufnummer handelt es sich um eine Vanity-Nummer und der Antragsteller hat im Sinne des § 12 BGB ein Namensrecht an einem mittels der Nummer darstellbaren Namen. Zum Nachweis des Namensrechts ist dem Antrag eine aussagekräftige Unterlage beizufügen.

Anträge, bei denen angegeben ist, dass eine Bevorrechtigung vorliegt und denen die verlangten Nachweise nicht beigefügt sind, gelten als Anträge ohne Bevorrechtigung.

Die Bevorrechtigung von eingetragenen Schutzrechten vor Namensrechten erfolgt unbeschadet der materiell-rechtlichen Rangfolge von Namens- und Schutzrechten nach den spezialgesetzlichen Regelungen.

Wenn mehrere gleichberechtigte Antragsteller die Zuteilung derselben Rufnummer zeitgleich beantragen, entscheidet ein elektronisches Losverfahren über die Zuteilung der Rufnummer.

Bei Antragstellern, die ihre Wunschrufnummer nicht zugeteilt bekommen, weil

- ihnen gegenüber mindestens ein anderer Antragsteller bevorrechtigt ist oder
- einem anderen Antragsteller die Rufnummer zugelost ist oder
- einem anderen Antragsteller die Rufnummer zugeteilt ist, weil dessen Antrag frühzeitiger vorlag,

wird – nachdem alle zum gleichen Zeitpunkt eingegangenen Wunschrufnummern zugeteilt wurden – der erste Ersatzwunsch berücksichtigt und wie oben beschrieben bearbeitet. Dieses Verfahren wird entsprechend bis zum vierten Ersatzwunsch fortgesetzt.

Kann weder die Wunschrufnummer noch einer der Ersatzwünsche zugeteilt werden, so wird dem Antragsteller eine beliebige Rufnummer zugeteilt, sofern er dies im Antrag gewünscht hat. Wenn weder die Wunschrufnummer noch die Ersatzwünsche zugeteilt werden können und die Zuteilung einer beliebigen Nummer nicht gewünscht wird, erfolgt eine gebührenpflichtige Ablehnung des Antrages. Sind im Antrag keine Wunschrufnummern angegeben worden, so wird dem Antragsteller eine beliebige Rufnummer zugeteilt. Das gilt auch in dem Fall, in dem weder eine Wunschrufnummer angegeben wurde, noch das Feld „Beliebige Rufnummer“ angekreuzt wurde.

3.4 Anforderung von Nachweisen

Zur Prüfung des Vorliegens der Zuteilungsvoraussetzungen, insbesondere der Nutzungsabsicht (Abschnitt 4.1 des Nummernplans) werden in besonders gelagerten Fällen Nachweise, etwa zum geplanten Geschäftsmodell, angefordert. Dies ist vornehmlich dann der Fall, wenn ein Verdacht auf missbräuchliche Nutzung besteht, in der Vergangenheit gegenüber dem Antragsteller eine oder mehrere Anordnungen nach § 123 Abs. 1 TKG ergangen sind oder eine ungewöhnlich hohe Anzahl von Rufnummern beantragt wird.

3.5 Gebührenerhebung

Jede Antragsbearbeitung ist gebührenpflichtig.

Nach § 15 Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3019) geändert worden ist, kann eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, die auf Antrag zu erbringen ist, von der Zahlung eines Vorschusses oder von einer Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Geht der Vorschuss nicht fristgerecht ein, wird das Antragsverfahren von Amts wegen eingestellt.

Die Gebührenfestsetzung kann mit gesondertem Bescheid erfolgen.

4. Wiederverwendung freigewordener Rufnummern

Durch Widerruf, Rücknahme oder Erlöschen einer Zuteilung bzw. durch Rückgabe freigewordene Rufnummern werden erst ab dem gemäß Abschnitt 7 b) festgelegten Zeitpunkt (Stichtag) neu zugeteilt. Alle bis zum Stichtag eingegangenen Anträge gelten als zeitgleich eingegangen. Bei Rufnummern, die genutzt waren, liegt der Stichtag – mit Ausnahme der in Abschnitt 5.3.1. i. V. m. 5.3.3 des Nummernplans geschilderten Fälle – 180 Tage nach dem Datum des Freiwerdens. Bei Rufnummern, die nicht genutzt waren, liegt er 90 Tage nach dem Datum des Freiwerdens. Die Feststellung, ob eine Rufnummer genutzt war, erfolgt anhand des elektronischen Verzeichnisses bei der Bundesnetzagentur, in dem die Schaltungsmeldungen der Netzbetreiber verwaltet werden.

Eine Rufnummer kann unmittelbar, d. h. ohne Einhaltung einer Sperrfrist beantragt und erneut zugeteilt werden, wenn der Antragsteller bis spätestens einen Tag vor dem Stichtag nachweist, dass die Rufnummer in den letzten 180 Tagen vor ihrem Freiwerden (im Rahmen einer Dienstleistung des Zuteilungsnehmers) ausschließlich für ihn genutzt war (vergleiche § 5 Abs. 4 TNV). Als Nachweis gilt insbesondere die Vorlage eines Dienstleistungsvertrages und ggf. ergänzender Unterlagen.

Ein Antrag auf eine wieder frei gewordene Rufnummer kann nur berücksichtigt werden, wenn die wieder frei gewordene Rufnummer auf dem Antragsformular als Wunschrufnummer eingetragen ist (als Ersatzwunsch werden zum Zeitpunkt der Antragstellung noch gesperrte Nummern nicht berücksichtigt).

5. Vanity-Nummern

Vanity-Nummern sind Nummern, bei denen die Umsetzung der Teilnehmerrufnummer in Buchstaben einen bestimmten Namen oder Begriff ergibt oder enthält.

Eine Vanity-Nummer für entgeltfreie Telefondienste wird aus den sieben Ziffern der Teilnehmerrufnummer gebildet. Wenn der Name oder Begriff aus mehr als sieben Buchstaben besteht, gilt die Nummer als Vanity-Nummer, deren alphanumerische Umsetzung den ersten sieben Buchstaben des Namens oder Begriffs entspricht.

Nach der Empfehlung E.161 der Internationalen Fernmeldeunion werden Ziffern und Buchstaben wie folgt zugeordnet:

1	2 A B C	3 D E F
4 G H I	5 J K L	6 M N O
7 P Q R S	8 T U V	9 W X Y Z
	0	

6. Beantragung der Bestätigung und Berichtigung einer Zuteilung im Falle von Rechtsnachfolgen

Für die Beantragung der Bestätigung und Berichtigung einer Zuteilung im Falle von Rechtsnachfolgen (vgl. § 4 Abs. 6 TNV) ist das von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden (Anlage 3). Das Antragsformular ist unter http://www.bundesnetzagentur.de bereitgestellt und kann bei der unter Abschnitt 2 angegebenen Adresse angefordert werden. Wie das Antragsformular auszufüllen ist, ist im Hinweisblatt „Bestätigung und Berichtigung der Zuteilung" erläutert (Anlage 4). Das Hinweisblatt ist ebenfalls unter o. g. Internetadresse abrufbar.

7. Verzeichnisse

Die Bundesnetzagentur erstellt folgende elektronische Verzeichnisse:

a) Zugeteilte Rufnummern;

b) Durch Widerruf, Rücknahme oder Erlöschen einer Zuteilung bzw. durch Rückgabe freigewordene Rufnummern unter Angabe der Stichtage, ab denen die Rufnummern wieder zuteilbar sind;

Die Verzeichnisse können während der in Abschnitt 2 genannten Zeiten bei der dort genannten Anschrift der Bundesnetzagentur oder im Internet unter http://www.bundesnetzagentur.de eingesehen werden. Eine Bereitstellung von Verzeichnissen aus der Vergangenheit erfolgt nicht.

8. Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Mitteilung werden ab dem 26.05.2015 angewendet.

Anlagen:
1. Antrag auf Zuteilung einer Rufnummer
2. Hinweisblatt (0)800
3. Antrag auf Bestätigung und Berichtigung von Zuteilungen aus Anlass einer Rechtsnachfolge je Nummernbereich
4. Hinweisblatt „Bestätigung und Berichtigung von Zuteilungen"

117e 3825-1